

TE OGH 2006/12/29 5Ob123/06h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.12.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch, Dr. Kalivoda, Dr. Höllwerth und Dr. Grohmann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Johann P******, vertreten durch Dr. Albert Laimer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei C***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Walter Strigl, Dr. Gerhard Horak, Rechtsanwälte in Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 26.162,22 s.A.), über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 26. Jänner 2006, GZ 15 R 114/05b-87, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 2. Mai 2005, GZ 12 Cg 144/02p-82, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei deren mit EUR 1.377,80 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin EUR 229,65 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte war für das Geschäftsjahr 1997 Bankprüfer der R***** AG und mit Auftrag vom 27. 6. 1996 zum Abschlussprüfer bestellt worden. Grundlage des Auftrages waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder idF 1996. Die Beklagte war für das Geschäftsjahr 1997 Bankprüfer der R***** AG und mit Auftrag vom 27. 6. 1996 zum Abschlussprüfer bestellt worden. Grundlage des Auftrages waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder in der Fassung 1996.

Im Zuge der Abschlussprüfung für das Jahr 1997 erhielt die Beklagte von der R***** AG zwei Saldenbestätigungen der C***** AG in Kopie übermittelt, welche ein Guthaben der R***** AG bei dieser Bank in Höhe von S 306,202.091,31 belegen sollten.

Diese Bestätigungen legte die Beklagte ihrer Prüfungstätigkeit zugrunde, ohne deren Richtigkeit durch Rückfrage bei der C***** AG zu verifizieren und insbesondere ohne eine Saldenbestätigung durch diese Gesellschaft einzuholen. Es lagen keine vollständigen Kontoauszüge über das Guthaben der R***** AG vor. Hinsichtlich der genannten Saldenbestätigungen der C***** AG hatte die Beklagte, die Ende Jänner 1998 nach einer Vorprüfung mit der Hauptprüfung der R***** AG begann, keine Bedenken bezüglich deren Echtheit und Richtigkeit. Tatsächlich hatte die R***** AG zum 31. 12. 1997 kein Konto bei der C***** AG mit einem derartigen Guthabensstand. Das Original der Saldenbestätigung vom 16. 2. 1998 zum Konto VBR 112 der R***** AG bei dieser Gesellschaft wies einen Saldo von S 0,-- auf. 1997 hatte die R***** AG bei der C***** AG nur ein Konto mit einem geringfügigen Guthabensstand.

Wer die der Beklagten übergegebenen Saldenbestätigungen verfälscht hat, steht nicht fest. Die Saldenbestätigungen wurden generell von der R***** AG auf Verlangen der Beklagten eingeholt, die ihr diesbezüglich eine Liste der erforderlichen Unterlagen übermittelte. Am 12. 3. 1998 schloss die Beklagte die Prüfung der Bilanz der R***** AG für das Jahr 1997 ab und erteilte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Prüfung war per 31. 12. 1997 ein Guthabensstand der R***** AG bei anderen Banken mit insgesamt S 319.155,30 ausgewiesen, der maßgeblich auf den beiden verfälschten Saldenbestätigungen der C***** AG basierte. Im Zuge der Prüfung waren die beiden Saldenbestätigungen der Beklagten von der geprüften Gesellschaft übermittelt worden und lagen einmal als Telefaxkopie und einmal als Kopie von einem Telefax vor. Die Beklagte verfügte nicht über die Originale der Saldenbestätigungen und hatte sich auch nicht um solche bemüht.

Ohne die in den beiden - wie sich später herausstellte - verfälschten Saldenbestätigungen für das Jahr 1997 ausgewiesenen Guthaben war bei der R***** AG das gesamte Eigenkapital verbraucht und es lag eine Überschuldung vor.

Am 19. 3. 1998 übermittelte die Beklagte der R***** AG ein Exemplar des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1997. Weiters übersendete sie den Prüfbericht an die Aufsichtsräte der R***** AG, die Bankenaufsicht und an die Nationalbank. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wurde am 21. 4. 1998 im Aufsichtsrat festgestellt, anlässlich der Hauptversammlung der R***** AG vom 29. 6. 1998 vorgelegt und danach im Weg der Einreichung ins Firmenbuch in der Wiener Zeitung publik gemacht.

Noch vor diesem Zeitpunkt verwendete die R***** AG den Bestätigungsvermerk samt Geschäftssiegel der Beklagten und der faximilierten Unterschrift von Dkfm Walter T***** ohne Wissen und Zustimmung der Beklagten in einer im Zug der (hier zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen) Anleihe-Emission potentiellen Zeichner ausgehändigte Informationsunterlage (Beil C).

Die Werbeunterlage (Beil C) enthält in Form von Tabellen Daten aus den Bilanzen der Jahr 1992 bis 1997 (jeweils zum Bilanzstichtag 31. 12.) sowie aus der Gewinn- und Verlustrechnung der genannten Jahre.

Unter der Tabelle befindet sich folgender Hinweis:

„Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers

Wir bestätigen, dass für die Geschäftsjahre 1992 bis 1997 geprüfte Jahresabschlüsse vorlagen. Die Jahressabschlüsse 1992 bis 1997 wurden aus dem Zahlenwerk der Buchhaltung entwickelt. Alle vom Abschlussprüfer verlangten Unterlagen und Nachweise wurden erbracht. Die Buchführung und die Jahresabschlüsse 1992 bis 1997 entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes wurden bei den vorliegenden Abschlüssen 1992 bis 1997 eingehalten. Die Jahresabschlüsse 1992 bis 1997 vermitteln ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der R***** AG". Unter diesem Text befand sich das gestempelte Datum 27. 2. 1998, das Rundsiegel der Beklagten neben dem Firmenwortlaut der Beklagten und darunter die faksimilierte Unterschrift des Geschäftsführers der Beklagten mit dem Zusatz: „Dkfm Walter T***** Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater".

Der Bestätigungsvermerk war unrichtig mit 27. 2. 1998 datiert. Zu diesem Zeitpunkt existierte nämlich noch keine durch die Beklagte erstellte, der R***** AG übermittelte Bilanz zum 31. 12. 1997. Wer diesen Bestätigungsvermerk sowie die Bilanzdaten zum 31. 12. 1997 in der Werbeunterlage anbrachte oder dieses veranlasste, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls stammen sie aber weder von der Beklagten noch ihrem Geschäftsführer. Diese wirkten daran auch in keiner Weise mit. Ungefähr am 22./23. 4. 1998 erlangte Mag. Z***** von der Beklagten Kenntnis von der Existenz und vom Inhalt der Werbeunterlage. Er hatte die Werbeunterlage von Wolfgang R*****, dem Vorstandsvorsitzenden der R***** AG, erhalten und die Beklagte sollte für die Diskont Bank **** eine Bestätigung über deren Inhalt erstellen. Es sollte von Seiten der Beklagten als Wirtschaftsprüferin der R***** AG bestätigt werden, dass der Inhalt der Werbeunterlage richtig ist. Der Inhalt der Werbeunterlage erstaunte Mag. Z*****, da das in der Unterlage genannte Bestätigungsdatum 27. 2. 1998 nicht richtig sein konnte. Nach einer Überprüfung der in der Unterlage verwendeten Bilanzzahlen für das Jahr 1997 durch die Beklagte stellte sich heraus, dass die abgedruckten Zahlen teilweise falsch waren. Am Freitag dem 24. 4. 1998 erhielt der Geschäftsführer der Beklagten, Dkfm T*****, die Werbeunterlage von Mag. Z*****. Mit Schreiben der Beklagten an die R***** AG vom 27. 4. 1998, welches Wolfgang R***** am Montag den 27. 4. anlässlich eines Gespräches mit Dkfm T**** und Mag. Z**** persönlich übergeben und auch am 29. 4. 1998 per Post an die R***** AG gesendet wurde, teilte die Beklagte mit, dass sie bei der Durchsicht

der Verkaufsunterlage der Diskont Bank ***** zur R*****-Bankanleihe Differenzen zu den durch sie bestätigten Bilanzen feststelle. Die Beklagte wies in diesem Schreiben auf die Darstellung eines falschen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (S 56,863.477 statt S 53,500.542,10) auf die unrichtige Position „Guthaben bei Banken“ (S 308,706.749 statt S 319,155.030,29), auf die teilweise Differenz zwischen dem Text zur Bestätigung der Ziffern betreffend die Jahre 1992 bis 1997 und den tatsächlich dargestellten Jahren 1993 bis 1997 und insbesondere darauf hin, dass am 27. 2. 1998 nachweislich noch keine Bilanz zum 31. 12. 1997 vorgelegen habe. Gleichzeitig untersagte Dkfm T*****, der Geschäftsführer der Beklagten, mündlich der R***** AG, die Werbeunterlage Beil C mit den teilweise unrichtigen Bilanzzahlen weiter zu verwenden und wies Wolfgang R***** an, die Diskont Bank ***** zu veranlassen, die Verkaufsunterlage Beil C nicht mehr zu benutzen und die bisherigen Anleger von den geänderten Ziffern zu verständigen. Wolfgang R***** versprach, dass er die Ziffern entsprechend der Aufstellung im übergegebenen Schreiben berichtigen und die Berichtigung der Zahlen auch bei der Diskont Bank ***** veranlassen werde. Wolfgang R***** berief sich anlässlich des Gespräches mit Dkfm T***** und Mag. Z***** auf einen Irrtum, der bei der Erstellung der in der Werbeunterlage enthaltenen Tabelle unterlaufen sei. Mit dieser Erklärung gab sich die Beklagte vorbehaltlich einer Korrektur der Unterlage und des Unterlassens ihrer weiteren Verwendung zufrieden. Als Anlage zum Schreiben vom 27. 4. 1998 fügte die Beklagte die korrigierte Tabelle der Bilanzkennzahlen an, die in weiterer Folge mit ihrem Einverständnis mit der eingescannten Unterschrift von Dkfm T***** und dem Bestätigungsvermerk sowie dem Geschäftssiegel der Beklagten versehen wurde. Diese Anlage wurde auch Wolfgang R***** übergeben. In der korrigierten Tabelle ist das Guthaben bei Banken der R***** AG auf Basis der verfälschten Saldenbestätigungen ausgewiesen. Es beläuft sich per 31. 12. 1997 nach dieser Anlagenkorrektur sogar auf S 319,155.030,29.

Ende April 1998 nahm die Beklagte Kontakt zum Vorstandsvorsitzenden der Diskont Bank *****, Dr. F***** auf. Von diesem wurde zugesagt, dass seitens der Diskont Bank ***** die Werbeunterlage Beil C nicht weiter verwendet werde und die Diskont Bank ***** keine weiteren Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Dauer-Emission setzen werde, bis eine neue Werbeunterlage mit neuen Zahlen erstellt sei und diese von Dkfm T***** bestätigt würde. Weiters erklärte Dr. F*****, dass diejenigen Anleihezeichner, die eine alte Werbeunterlage bekommen hätten, von der Diskont Bank ***** eine neue Werbeunterlage mit den geänderten Zahlen und mit neuem Bestätigungsvermerk der Beklagten erhalten würden.

Am 29. 4. 1998 zeichnete der Kläger die von einer Tochterfirma der Diskont Bank *****, der Diskont***** GmbH vertriebene 7,5 % p.a. R*****bank Anleihe 1998 bis 2002/A im Nominale von S 360.000,-- und zahlte diesen Betrag am selben Tag ein. Wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Kläger war dabei jene ihm einige Tage zuvor von Mitarbeitern der Diskont Bank übergegebene Werbeunterlage Beil C, deren Inhalt samt gefälschtem Bestätigungsvermerk der Beklagten oben dargestellt wurde.

Spezielle Risikohinweise an den Kläger gab es von Seiten der Diskont***** GmbH nicht. Die Risikohinweise in der Werbeunterlage las sich der Kläger durch, nach der mündlichen Information durch einen Mitarbeiter vermutete der Kläger eher eine Überzeichnung der Anleihe als ein Defizit.

Am 30. 4. 1998 setzte die Beklagte ihren Bestätigungsvermerk als Wirtschaftsprüferin unter die nunmehr in der Werbeunterlage enthaltene Tabelle mit den korrigierten Bilanzzahlen. Mit Schreiben vom 30. 4. 1998 informierte die Diskont Bank ***** davon diejenigen ihrer Kunden, die die R*****bank-Anleihe gezeichnet und dazu die Werbeunterlage Beil C mit dem Vermerk der Abschlussprüferin erhalten hatten, den diese zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anlage durch die Kunden überhaupt noch nicht erteilt hatte.

Ebenfalls mit Schreiben vom 30. 4. 1998 erklärte die R***** AG gegenüber der Diskont Bank ***** unwiderruflich, dass sie die nun emittierte Anleihe über jederzeitiges Verlangen der Diskont Bank ***** zurückkaufen und den Nominalbetrag der Schuldverschreibung samt zwischenzeitig aufgelaufenen Zinsen auf das jeweilige Konto der Kunden überweisen werde, die von ihrer Zeichnung zurücktreten. In der Folge bestätigte die Beklagte der Diskont Bank ***** gegenüber die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Verkaufsunterlage der Diskont Bank ***** enthaltenen, korrigierten Angaben. Dass die beiden Saldenbestätigungen der C***** AG, auf denen das Prüfungsergebnis der Beklagten basierte, verfälscht worden waren, stellte sich für die Beklagte erst im Oktober 1998 ein bis zwei Tage nach der Flucht des Wolfgang R***** heraus. Mag. Z***** setzte sich mit der C***** AG in Verbindung und erfuhr dabei von deren Geschäftsführer, dass sich auf den betreffenden Konten der R***** AG kein Guthaben befand. In weiterer Folge stellte sich auch heraus, dass die Kassenbestände durch die R***** AG zu hoch

angegeben worden waren.

Auf Grund der hervorgekommenen Verfälschung zog die Beklagte ihren uneingechränkten Bestätigungsvermerk zurück.

Über das Vermögen der R***** AG wurde am 27. 10. 1998 mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger hat im Konkurs der R***** AG eine anerkannte Konkursforderung von EUR 26.564,19. Im Rahmen einer ersten Zwischenaußschüttung am 18. 10. 2000 wurden ihm S 16.022,53 zugezählt. Ob er in einer weiteren Zwischenaußschüttung einen Betrag von EUR 1.168,82 zugezählt erhielt, steht nicht fest.

Darüber hinaus steht folgender Sachverhalt fest:

Im Fachgutachten KFS BG 1 des Fachsenates für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, welches am 17. 12. 1997 verabschiedet wurde, werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes behandelt. Darin finden sich u. a. folgende Aussagen:

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Vermögens- und Schuldposten nach Art, Menge und Wert vollständig und richtig erfasst sind. Allgemein gültige Richtlinien für Bestandsprüfungen können zwar nicht aufgestellt werden; es sollte jedoch der Grundsatz ordnungsgemäßer Prüfung sein, dass Vermögens- und Schuldpositionen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben, insbesondere durch folgende Prüfungshandlungen auf Vollständigkeit und richtige Erfassung geprüft werden:

Teilnahme an körperlichen Bestandsaufnahmen

Einhaltung von Bestätigungen für von Dritten verwahrtes Vermögen

Einhaltung von Saldenbestätigungen

...

Als Konkretisierung dieser allgemeinen Anforderungen im KFS BG 1 wurde im Institut für Wirtschaftsprüfer im Februar 1991 die Richtlinie IWB BE 3 „Die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen“ veröffentlicht. In dieser Richtlinie werden folgende Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung einer Saldenbestätigungsaktion gestellt:

Sind Forderungen für den Jahresabschluss von wesentlicher Bedeutung, sollte der Abschlussprüfer zum Nachweis des Bestehens und der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden Saldenbestätigungen heranziehen.

Die Saldenbestätigungsaktion sollte wie folgt durchgeführt werden:

Die vom Abschlussprüfer bestimmten und vom Unternehmen ausgearbeiteten Bestätigungsanfragen werden dem Abschlussprüfer übergeben, damit dieser die Richtigkeit in Bezug auf die Person des Schuldners und die Höhe des ausgewiesenen Saldos überprüfen kann. Der Versand der Bestätigungsanfragen wird unter Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Schuldner wird um Antwort direkt an den Abschlussprüfer ersucht. Es werden Vorkehrungen getroffen, dass nicht zustellbare Bestätigungsanfragen an die Anschrift des Abschlussprüfers zurückgesendet werden.

Wird die Anfrage nicht beantwortet, hat sich der Prüfer durch Alternativeprüfungshandlungen ein Urteil über diesen Posten zu bilden.

Bei der Durchführung einer Saldenbestätigungsaktion durch die Innenrevision des Unternehmens oder der Konzernrevision ist unter Beachtung der organisatorischen Eingliederung und der Unabhängigkeit dieser Stellen zu untersuchen, ob die Art der Durchführung der oben dargestellten Vorgangsweise gleichwertig ist.

Damit steht fest, dass die Einholung von Saldenbestätigungen im Original jedenfalls zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung gehört. Durch die Einholung von Originalbestätigungen soll grundsätzlich die Manipulationsmöglichkeit durch das geprüfte Unternehmen ausgeschaltet werden. Damit, dass die Beklagte keine Saldenbestätigungen im Original einholte, hat sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung nicht

entsprochen. Auf Grund dieser Vorgangsweise hat die Beklagte die Bilanzfälschung nicht erkannt. Bei den in Frage stehenden Positionen der Forderungen für den Jahresabschluss der R***** AG handelt es sich um solche, die mit über 50 % der Bilanzsumme zu den wichtigsten Bilanzpositionen gehörte.

Die Übernahme von Saldenbestätigungen für Forderungen vom geprüften Unternehmen selbst entspricht ebenfalls nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Bei einer ordnungsgemäßen Überprüfung der Mittelherkunft, der Verweildauer und der Mittelverwendungen hätten von der Beklagten mögliche Widersprüche erkannt werden können. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit der Bilanzfälschungen im Rahmen der Abschlussprüfung wäre deutlich gestiegen. Hinsichtlich der Bedeutung der Forderungen für den Jahresabschluss wären solche Prüfungshandlungen jedenfalls erforderlich gewesen.

Mit der am 3. 9. 1999 erhobenen Klage begehrte der Kläger zunächst die Feststellung, dass ihm die Beklagte für alle Schäden hafte, die ihm durch die Ausstellung eines falschen Prüfvermerkes über die Bilanz der R***** AG zum 31. 12. 1997 und den Jahresabschluss 1997 seitens der Beklagten entstanden seien. In der Tagsatzung vom 18. 6. 2002 modifizierte der Kläger sein Begehrn dahin, dass die Beklagte ihm für alle Schäden hafte, die ihm dadurch entstanden seien, dass er im Vertrauen auf die Richtigkeit eines von der Beklagten ausgestellten oder dieser zugeschriebenen, in den Werbeunterlagen der R***** AG für die Anleihe 1998 bis 2002/A abgedruckten falschen Prüfvermerks über die Bilanz zum 31. 12. 1997 und den Jahresabschluss 1997 diese Anleihe im Nominale von S 360.000,-- gezeichnet habe. Das bisherige Feststellungsbegehrn wurde als Eventualbegehrn aufrecht erhalten.

Der Kläger brachte als anspruchsbegründend vor: Wesentliche Entscheidungsgrundlage bei seinem Entschluss, die Anleihe zu zeichnen, seien die ihm übergegebenen Werbeunterlagen gewesen. Darunter habe sich ein Kurzporträt der Anleihe befunden, dem eine tabellarische Übersicht der wesentlichen Daten der Bilanzen sowie der Gewinn und Verlustrechnung der R***** AG für die Jahre 1993 bis 1997, versehen mit dem Prüfvermerk der Beklagten angeschlossen gewesen sei. Mit dem Prüfvermerk sei bestätigt worden, dass die Jahresabschlüsse aus dem Zahlenwert der Buchhaltung entwickelt worden seien, diese und die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes eingehalten worden seien und die Jahresabschlüsse ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der R***** AG vermittelten. Deren Bilanz zum 31. 12. 1997 weise als Aktiva unter anderem Guthaben bei Banken in Höhe von S 319,155.030 aus. Tatsächlich habe jedoch kein Guthaben in dieser Höhe bestanden, die Ansätze in der Bilanz hätten sich auf zumindest zwei gefälschte Saldenbestätigungen begründet. Richtigerweise hätte die Bilanz einen Verbrauch des gesamten Eigenkapitales sowie eine Überschuldung mit dem Hinweis auf Insolenzgefahr ausweisen müssen. Auf Grund einer solchen Bilanz hätte sich der Kläger aber keinesfalls zu seiner Investition entschlossen. Die Guthaben seien durch Verfälschung einer Kopie der Bestätigungen in der Zeit zwischen der Übergabe seitens des Ausstellers an den Alleinaktionär der R***** AG, Wolfgang R***** und der Vorlage bei der Beklagten eingesetzt worden. Die Beklagte habe bei Ausstellung der Prüfvermerke ihre Pflichten als Bilanzprüfer verletzt, indem sie sich mit der Vorlage von Kopien von Saldenbestätigungen begnügt und entgegen dem Wortlaut der Bestätigung nicht überprüft habe, ob die aus den Saldenbestätigungen ersichtlichen Guthaben dem Zahlenwerk der Buchhaltung entsprachen. Dass in den Vertriebsunterlagen der vom Kläger erworbenen Anleihe die Prüfungsvermerke der Beklagten abgedruckt seien, sei mit deren Wissen geschehen. Der Beklagte sei bekannt gewesen, dass diese Vertriebsunterlagen Kaufinteressenten übergeben würden. Auch wenn es sich beim abgedruckten Prüfungsvermerk nicht um einen von der Beklagten ausgestellten Vermerk bzw nicht um einen Bestätigungsvermerk im Sinn des § 274 HGB handeln sollte, hafte die Beklagte dem Kläger dennoch für den entstandenen Schaden, weil sie es unterlassen habe, gegen die Verwendung eines nicht von ihr stammenden Prüfvermerkes einzuschreiten. Hätte die Beklagte Originale der Saldenbestätigungen im Hinblick auf die Höhe der ausgewiesenen Guthaben verlangt oder hätte sie die Guthabensstände mit den Buchungsvorgängen verglichen, wäre es nicht zur Testierung einer solchen Bilanz gekommen. Die R***** AG habe im Übrigen keine überprüfbaren Bilanzen gehabt und - im maßgeblichen Zeitraum sowie davor - keine doppelte Buchführung. Die Beklagte habe daher keine ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit entfalten können und auch keine entfaltet. Der Kläger brachte als anspruchsbegründend vor: Wesentliche Entscheidungsgrundlage bei seinem Entschluss, die Anleihe zu zeichnen, seien die ihm übergegebenen Werbeunterlagen gewesen. Darunter habe sich ein Kurzporträt der Anleihe befunden, dem eine tabellarische Übersicht der wesentlichen Daten der Bilanzen sowie der Gewinn und Verlustrechnung der R***** AG für die Jahre 1993 bis 1997, versehen mit dem Prüfvermerk der Beklagten angeschlossen gewesen sei. Mit dem Prüfvermerk sei

bestätigt worden, dass die Jahresabschlüsse aus dem Zahlenwert der Buchhaltung entwickelt worden seien, diese und die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes eingehalten worden seien und die Jahresabschlüsse ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der R***** AG vermittelten. Deren Bilanz zum 31. 12. 1997 weise als Aktiva unter anderem Guthaben bei Banken in Höhe von S 319,155.030 aus. Tatsächlich habe jedoch kein Guthaben in dieser Höhe bestanden, die Ansätze in der Bilanz hätten sich auf zumindest zwei gefälschte Saldenbestätigungen gegründet. Richtigerweise hätte die Bilanz einen Verbrauch des gesamten Eigenkapitales sowie eine Überschuldung mit dem Hinweis auf Insolenzgefahr ausweisen müssen. Auf Grund einer solchen Bilanz hätte sich der Kläger aber keinesfalls zu seiner Investition entschlossen. Die Guthaben seien durch Verfälschung einer Kopie der Bestätigungen in der Zeit zwischen der Übergabe seitens des Ausstellers an den Alleinaktionär der R***** AG, Wolfgang R***** und der Vorlage bei der Beklagten eingesetzt worden. Die Beklagte habe bei Ausstellung der Prüfvermerke ihre Pflichten als Bilanzprüfer verletzt, indem sie sich mit der Vorlage von Kopien von Saldenbestätigungen begnügt und entgegen dem Wortlaut der Bestätigung nicht überprüft habe, ob die aus den Saldenbestätigungen ersichtlichen Guthaben dem Zahlenwerk der Buchhaltung entsprachen. Dass in den Vertriebsunterlagen der vom Kläger erworbenen Anleihe die Prüfungsvermerke der Beklagten abgedruckt seien, sei mit deren Wissen geschehen. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass diese Vertriebsunterlagen Kaufinteressenten übergeben würden. Auch wenn es sich beim abgedruckten Prüfungsvermerk nicht um einen von der Beklagten ausgestellten Vermerk bzw nicht um einen Bestätigungsvermerk im Sinn des Paragraph 274, HGB handeln sollte, hafte die Beklagte dem Kläger dennoch für den entstandenen Schaden, weil sie es unterlassen habe, gegen die Verwendung eines nicht von ihr stammenden Prüfvermerkes einzuschreiten. Hätte die Beklagte Originale der Saldenbestätigungen im Hinblick auf die Höhe der ausgewiesenen Guthaben verlangt oder hätte sie die Guthabensstände mit den Buchungsvorgängen verglichen, wäre es nicht zur Testierung einer solchen Bilanz gekommen. Die R***** AG habe im Übrigen keine überprüfbaren Bilanzen gehabt und - im maßgeblichen Zeitraum sowie davor - keine doppelte Buchführung. Die Beklagte habe daher keine ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit entfalten können und auch keine entfaltet.

Die Beklagte bestritt dieses Vorbringen und beantragte Abweisung des Klagebegehrens. Der von ihr zum Jahresabschluss 1997 erteilte Bestätigungsvermerk sei für den Veranlagungsentschluss des Klägers nicht kausal gewesen, weil ihn der Kläger am 29. 4. 1998 noch gar nicht gekannt haben könne. Bei dem in der Anleihewerbung verwendeten Prüfungsvermerk habe es sich um keinen Bestätigungsvermerk im Sinn des § 274 HGB gehandelt, weil er nicht dem gesetzlichen Wortlaut entsprochen habe. Die Beklagte sei auch für den Inhalt der Werbeunterlage nicht verantwortlich, das Verhalten der Beklagten für die Zeichnung durch den Kläger also nicht kausal. Es treffe sie kein Verschulden für die unrichtigen Angaben im Prospekt, die Zahlen stammten aus einem Vorentwurf, der nicht zur Veröffentlichung gedacht gewesen sei. Eine Haftung der Beklagten scheide daher aus. Die Beklagte habe in ihrer Prüfung den Sorgfaltsmassstab des § 1299 ABGB nicht verletzt und die üblichen Vorgangsweisen eingehalten. Der Kläger habe vielmehr bei seiner Veranlagung bewusst ein hohes Risiko in Kauf genommen, wie sich aus den Risikohinweisen in der Werbeunterlage ergebe. Infolge des Inhaltes der Risikohinweise sei dem Kläger ein zumindest 50 %-iges Mitverschulden anzulasten. Die Beklagte wendete weiters eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Kläger ein, weil der Kläger die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung im Konkurs der Diskont Bank ***** als Emissionsbank unterlassen habe. Die Beklagte bestritt dieses Vorbringen und beantragte Abweisung des Klagebegehrens. Der von ihr zum Jahresabschluss 1997 erteilte Bestätigungsvermerk sei für den Veranlagungsentschluss des Klägers nicht kausal gewesen, weil ihn der Kläger am 29. 4. 1998 noch gar nicht gekannt haben könne. Bei dem in der Anleihewerbung verwendeten Prüfungsvermerk habe es sich um keinen Bestätigungsvermerk im Sinn des Paragraph 274, HGB gehandelt, weil er nicht dem gesetzlichen Wortlaut entsprochen habe. Die Beklagte sei auch für den Inhalt der Werbeunterlage nicht verantwortlich, das Verhalten der Beklagten für die Zeichnung durch den Kläger also nicht kausal. Es treffe sie kein Verschulden für die unrichtigen Angaben im Prospekt, die Zahlen stammten aus einem Vorentwurf, der nicht zur Veröffentlichung gedacht gewesen sei. Eine Haftung der Beklagten scheide daher aus. Die Beklagte habe in ihrer Prüfung den Sorgfaltsmassstab des Paragraph 1299, ABGB nicht verletzt und die üblichen Vorgangsweisen eingehalten. Der Kläger habe vielmehr bei seiner Veranlagung bewusst ein hohes Risiko in Kauf genommen, wie sich aus den Risikohinweisen in der Werbeunterlage ergebe. Infolge des Inhaltes der Risikohinweise sei dem Kläger ein zumindest 50 %-iges Mitverschulden anzulasten. Die

Beklagte wendete weiters eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Kläger ein, weil der Kläger die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung im Konkurs der Diskont Bank ***** als Emissionsbank unterlassen habe.

Die Beklagte habe die Werbeunterlage, auf Grund deren der Kläger gezeichnet habe, nicht erstellt, dies sei ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen geschehen. Erstmals am 24. 4. 1998 habe sie vom Inhalt Kenntnis erlangt, festgestellt, dass Ziffern eines ersten Rohentwurfes eigenmächtig und ohne Kenntnis der Beklagten an die Diskont Bank ***** zur Aufnahme in die Werbeunterlagen von der R***** AG weitergegeben worden seien. Mit Schreiben vom 27. 4. 1998 habe die Beklagte der R***** AG zu Handen von Wolfgang R***** einer Gegenüberstellung der Differenzen im Kurzporträt für das Geschäftsjahr 1997 gegenüber dem Prüfungsbericht der Beklagten übermittelt. Wolfgang R***** habe sich mit dem Vorstandsvorsitzenden der Diskont Bank ***** in Verbindung gesetzt und mit ihm vereinbart, dass die Zeichner unter gleichzeitiger Übermittlung einer berichtigten Bilanzübersicht informiert würden. Das sei auch durch einen Brief der Diskont Bank ***** vom 30. 4. 1998 an die bisherigen Zeichner der *****-Anleihe erfolgt. Die geänderten Ziffern seien als „Anpassungen“ bezeichnet worden. Hievon sei die Beklagte am 4. 5. 1998 informiert worden und habe mit Schreiben vom gleichen Tag der Diskont Bank ***** die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ziffern bestätigt. Am 27. 2. 1998 (Datumsstampigie bei der angeblichen Bestätigung der Beklagten in der Werbeunterlage Beil C) sei noch nicht einmal eine Rohbilanz fertiggestellt gewesen. Dieses Datum sei von Exponenten der R***** AG willkürlich und falsch eingesetzt worden, ebenso wie die Textierung der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers auf derselben Seite der Werbebotschüre. Das Rundsiegel der Beklagten und das Anbringen der faximilierten Unterschrift ihres Geschäftsführers Dkfm T***** seien ebenfalls eine Verfälschung, weil ein solches Siegel und eine solche Unterschrift nie unter derartige „Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers“ gesetzt worden seien. Bis zum 27. 4. 1998 habe die Beklagte keine Kenntnis von der Verwendung dieses gefälschten Bestätigungsvermerkes gehabt. Im Übrigen sei zwischen der Beklagten und der R***** AG vereinbart gewesen, dass die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftstreuhänders zu Werbezwecken unzulässig sei. Der Geschäftsführer der Beklagten habe daher davon ausgehen dürfen, dass eine vorläufige Arbeit nicht als Inhalt einer Werbeunterlage verwendet und verbreitet werde. Sie habe auch nicht mit der Verfälschung einer fremden Saldobestätigung rechnen müssen. Auch sei nicht Sache des Abschlussprüfers, nach kriminellen Handlungen in der geprüften Gesellschaft zu forschen. Jedenfalls liege keine grobe Fahrlässigkeit im Sinn extremen Abweichens von der gebotenen Sorgfalt vor. Für leichte Fahrlässigkeit sei die Haftung gemäß § 8 AAB aber ausgeschlossen. Die Beklagte habe die Werbeunterlage, auf Grund deren der Kläger gezeichnet habe, nicht erstellt, dies sei ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen geschehen. Erstmals am 24. 4. 1998 habe sie vom Inhalt Kenntnis erlangt, festgestellt, dass Ziffern eines ersten Rohentwurfes eigenmächtig und ohne Kenntnis der Beklagten an die Diskont Bank ***** zur Aufnahme in die Werbeunterlagen von der R***** AG weitergegeben worden seien. Mit Schreiben vom 27. 4. 1998 habe die Beklagte der R***** AG zu Handen von Wolfgang R***** einer Gegenüberstellung der Differenzen im Kurzporträt für das Geschäftsjahr 1997 gegenüber dem Prüfungsbericht der Beklagten übermittelt. Wolfgang R***** habe sich mit dem Vorstandsvorsitzenden der Diskont Bank ***** in Verbindung gesetzt und mit ihm vereinbart, dass die Zeichner unter gleichzeitiger Übermittlung einer berichtigten Bilanzübersicht informiert würden. Das sei auch durch einen Brief der Diskont Bank ***** vom 30. 4. 1998 an die bisherigen Zeichner der *****-Anleihe erfolgt. Die geänderten Ziffern seien als „Anpassungen“ bezeichnet worden. Hievon sei die Beklagte am 4. 5. 1998 informiert worden und habe mit Schreiben vom gleichen Tag der Diskont Bank ***** die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ziffern bestätigt. Am 27. 2. 1998 (Datumsstampigie bei der angeblichen Bestätigung der Beklagten in der Werbeunterlage Beil C) sei noch nicht einmal eine Rohbilanz fertiggestellt gewesen. Dieses Datum sei von Exponenten der R***** AG willkürlich und falsch eingesetzt worden, ebenso wie die Textierung der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers auf derselben Seite der Werbebotschüre. Das Rundsiegel der Beklagten und das Anbringen der faximilierten Unterschrift ihres Geschäftsführers Dkfm T***** seien ebenfalls eine Verfälschung, weil ein solches Siegel und eine solche Unterschrift nie unter derartige „Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers“ gesetzt worden seien. Bis zum 27. 4. 1998 habe die Beklagte keine Kenntnis von der Verwendung dieses gefälschten Bestätigungsvermerkes gehabt. Im Übrigen sei zwischen der Beklagten und der R***** AG vereinbart gewesen, dass die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftstreuhänders zu Werbezwecken unzulässig sei. Der Geschäftsführer der Beklagten habe daher davon ausgehen dürfen, dass eine vorläufige Arbeit nicht als Inhalt einer Werbeunterlage verwendet und verbreitet werde. Sie habe auch nicht mit der Verfälschung einer fremden Saldobestätigung rechnen müssen. Auch sei nicht Sache des

Abschlussprüfers, nach kriminellen Handlungen in der geprüften Gesellschaft zu forschen. Jedenfalls liege keine grobe Fahrlässigkeit im Sinn extremen Abweichens von der gebotenen Sorgfalt vor. Für leichte Fahrlässigkeit sei die Haftung gemäß Paragraph 8, AAB aber ausgeschlossen.

Vor dem 12. 3. 1998 habe es jedenfalls keinen, auch nicht vorläufigen oder auch nur für den internen Gebrauch bestimmten Prüfungsvermerk der Beklagten gegeben. Erst am diesem Tag sei der Jahresabschluss 1997 fertiggestellt und mit dem Bestätigungsvermerk gemäß § 274 HGB versehen worden. Erstmals am 19. 3. 1998 habe die Beklagte ein noch nicht abschließend durchgesehenes Exemplar (nicht unterschriebener Entwurf) über den Prüfungsbericht vorab dem Vorstand der R***** AG übermittelt. Vor dem 12. 3. 1998 habe es jedenfalls keinen, auch nicht vorläufigen oder auch nur für den internen Gebrauch bestimmten Prüfungsvermerk der Beklagten gegeben. Erst am diesem Tag sei der Jahresabschluss 1997 fertiggestellt und mit dem Bestätigungsvermerk gemäß Paragraph 274, HGB versehen worden. Erstmals am 19. 3. 1998 habe die Beklagte ein noch nicht abschließend durchgesehenes Exemplar (nicht unterschriebener Entwurf) über den Prüfungsbericht vorab dem Vorstand der R***** AG übermittelt.

Nachdem sie Ende April 1998 von der ohne ihr Wissen und Zutun verbreiteten Werbeunterlage der Diskont Bank ***** für die *****-Anleihe erfahren habe, habe sie sofort darauf bestanden, dass der Vorstand der R***** AG die entsprechende Berichtigung durch die Diskont Bank ***** erwirke, was auch geschehen sei. Nachdem die entsprechend berichtigte Bilanzkolonne 1997 in der Werbeunterlage berichtet worden sei, habe die Beklagte dann mit Datum 30. 4. 1998 die in der Verkaufsunterlage enthaltenen Angaben am 4. 5. 1998 schriftlich bestätigt. Diese Berichtigung liege damit nach der Anlagezeichnung des Klägers vom 29. 4. 1998. Die Beklagte bestreit damit jegliche Kausalität ihres Verhaltens für die Anleihezeichnung durch den Kläger und seine Schädigung.

Die Beklagte bestreit auch das modifizierte Klagebegehren, da dieses einen neuen Rechtsgrund betreffe, sprach sich gegen eine Klagsänderung aus und wendete Verjährung dieses Rechtsgrundes ein. Das Klagebegehren sei bisher auf die Ausstellung eines falschen Prüfvermerkes über die Bilanz der R***** AG per 31. 12. 1997 und den Jahresabschluss 1997 gerichtet gewesen und beziehe sich nun ausschließlich auf die Werbeunterlage. Damit betreffe die Modifizierung des Klagebegehrens in der mündlichen Streitverhandlung vom 18. 6. 2002 einen neuen Rechtsgrund. Dessen Geltendmachung sei verjährt.

Darüber hinaus wendete die Beklagte ein, sie habe ausschließlich für ihre Abschlussprüfungstätigkeit ein Honorar erhalten, nicht aber für die Verwendung der Ergebnisse ihrer Prüfung in einer Werbeunterlage. Sie habe auch in keiner Weise mit der Herstellung und Verbreitung der Werbebroschüre zu tun gehabt. Es fehle ihr jede Beitragstätterschaft im Zusammenhang mit der Herstellung der Werbebroschüre. Vereinbarungsgemäß habe § 6 Abs 2 AAB gegolten, wonach die Verwendung der beruflichen Äußerungen der Beklagten zu Werbezwecken unzulässig sei. Das gelte naturgemäß auch für Ziffern eines ersten Rohbilanzentwurfs. Darüber hinaus wendete die Beklagte ein, sie habe ausschließlich für ihre Abschlussprüfungstätigkeit ein Honorar erhalten, nicht aber für die Verwendung der Ergebnisse ihrer Prüfung in einer Werbeunterlage. Sie habe auch in keiner Weise mit der Herstellung und Verbreitung der Werbebroschüre zu tun gehabt. Es fehle ihr jede Beitragstätterschaft im Zusammenhang mit der Herstellung der Werbebroschüre. Vereinbarungsgemäß habe Paragraph 6, Absatz 2, AAB gegolten, wonach die Verwendung der beruflichen Äußerungen der Beklagten zu Werbezwecken unzulässig sei. Das gelte naturgemäß auch für Ziffern eines ersten Rohbilanzentwurfs.

Gemäß § 8 AAB hafte die Beklagte als Wirtschaftstreuhänder nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sei somit auszuschließen. Gemäß Paragraph 8, AAB hafte die Beklagte als Wirtschaftstreuhänder nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sei somit auszuschließen.

Zum Mitverschuldenseinwand brachte die Beklagte noch vor, dass die Gläubiger der Diskont Bank im Konkursverfahren bisher 65 % der Forderungen erhalten hätten, die Gläubiger der R***** AG rund 20 bis 30 %. Hätte der Kläger entsprechend seine Forderungen in beiden Konkursen angemeldet, hätte er die entsprechenden Quoten erhalten. Insofern habe er seine Rettungs- und Schadensminderungspflicht vernachlässigt.

Außer Streit steht zwischen den Parteien, dass der in der Werbeunterlage Beil C unter „Guthaben bei Banken“ in der rechten Spalte der tabellarischen Übersicht enthaltene Betrag von S 308,706.749 fast ausschließlich auf zwei verfälschten Saldenbestätigungen der C***** AG basiert. Tatsächlich wiesen diese verfälschten Saldenbestätigungen

unrichtige Habensalden von S 279,396.798,68 und S 26,805.292,73 aus. Richtig betrug der eine Habensaldo S 0--, der andere ca S 10.000,--.

Das Erstgericht gab dem Hauptbegehr, es werde festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger für allen Schaden hafte, der ihm dadurch entstanden sei, dass er im Vertrauen auf die Richtigkeit eines von der Beklagten ausgestellten oder dieser zugeschriebenen, in den Werbeunterlagen der R***** AG für die *****-Anleihe 1998 bis 2002/A abgedruckten falschen Prüfvermerkes über die Bilanz zum 31. 12. 1997 und den Jahresabschluss 1997 der R***** AG, diese Anleihenomina von S 360.000,-- zeichnete, statt.

In rechtlicher Hinsicht verwies das Erstgericht auf die im ersten Rechtsgang ergangene Entscheidung5 Ob 262/01t und die Entscheidung des Berufungsgerichtes 15 R 216/03z-47.

Der Oberste Gerichtshof habe in seinem das Erstgericht bindenden

Beschluss 5 Ob 262/01t (= ecolex 2002/41 = RdW 2002/82 = wbl 2002/159

= ÖBA 2002/1066 = EvBl 2002/97 = ÖZW 2002/88) ausgesprochen, dass der

Vertrag des Abschlussprüfers mit der geprüften Gesellschaft einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten jener potentiellen Gläubiger oder Anleger der geprüften Gesellschaft darstelle, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Den Abschlussprüfer träfen daher auch Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber (potentiellen) Gläubigern der Gesellschaft. Er habe seinen Prüfungsauftrag so zu erfüllen, dass die durch seinen Bestätigungsvermerk geschaffene Vertrauensbasis zwischen der geprüften Gesellschaft und deren (potentiellen) Gläubigern tragfähig sei und schulde ihnen jene Sorgfalt, die eine dem Gesetz entsprechende, ordnungsgemäße Abschlussprüfung für die Ausstellung des zu veröffentlichten Bestätigungsvermerkes nach § 274 HGB verlange. Vernachlässige der Abschlussprüfer diese Sorgfalt und stelle deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, werde er einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit dieses Bestätigungsvermerkes disponiert habe und dadurch einen Schaden erleide, ersatzpflichtig. Dieselbe Vertragshaftung gegenüber Dritten bestehe auch dann, wenn ein vorläufiger, noch nicht gesetzmäßig veröffentlichter Bestätigungsvermerk in Werbeunterlagen öffentlich verbreitet werde und der Prüfer die Verbreitungsabsicht kenne und die Verbreitung dulde. Vertrag des Abschlussprüfers mit der geprüften Gesellschaft einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten jener potentiellen Gläubiger oder Anleger der geprüften Gesellschaft darstelle, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes angesprochen werden sollen und dann bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Den Abschlussprüfer träfen daher auch Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber (potentiellen) Gläubigern der Gesellschaft. Er habe seinen Prüfungsauftrag so zu erfüllen, dass die durch seinen Bestätigungsvermerk geschaffene Vertrauensbasis zwischen der geprüften Gesellschaft und deren (potentiellen) Gläubigern tragfähig sei und schulde ihnen jene Sorgfalt, die eine dem Gesetz entsprechende, ordnungsgemäße Abschlussprüfung für die Ausstellung des zu veröffentlichten Bestätigungsvermerkes nach Paragraph 274, HGB verlange. Vernachlässige der Abschlussprüfer diese Sorgfalt und stelle deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, werde er einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit dieses Bestätigungsvermerkes disponiert habe und dadurch einen Schaden erleide, ersatzpflichtig. Dieselbe Vertragshaftung gegenüber Dritten bestehe auch dann, wenn ein vorläufiger, noch nicht gesetzmäßig veröffentlichter Bestätigungsvermerk in Werbeunterlagen öffentlich verbreitet werde und der Prüfer die Verbreitungsabsicht kenne und die Verbreitung dulde.

Das Oberlandesgericht Wien habe in dem das Erstgericht bindenden Beschluss vom 26. 4. 2004, GZ 15 R 216/03z bereits die Kausalität zwischen einer allenfalls sorgfaltswidrigen Prüfung durch die Beklagte und dem Zeichnungsentschluss des Klägers bejaht. Wenn auch das Fachgutachten KFS BG 1 und die Richtlinie IWB BE 3 keine normative Wirkung habe, so handle es sich doch um eine geeignete Richtschnur bei der Konkretisierung der zur Erreichung der Prüfungszwecke eines Wirtschaftsprüfers gebotenen Handlungen. Den im Fachgutachten und in der Richtlinie aufgestellten Handlungsgrundsätzen habe die Beklagte bei Durchführung der Abschlussprüfung nicht entsprochen. Entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung habe sie insbesondere die Einholung von Saldenbestätigungen der C***** AG im Original unterlassen, solche auch nicht direkt bei der genannten Bank

eingeholt, sondern sich mit einer, wie sich später herausgestellt habe, verfälschten Telefaxkopie und einer verfälschten Kopie eines Telefaxes begnügt, die ihr vom geprüften Unternehmen selbst übermittelt worden waren. Durch die Einholung von Originalbestätigungen im direkten Weg wäre die Manipulationsmöglichkeit durch die R***** AG ausgeschaltet worden. Die beklagte Abschlussprüferin habe somit sorgfaltswidrig agiert, gemessen am Maßstab eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung verpflichteten Prüfers, weil die vorgelegten Saldenbestätigungen auf Grund formeller Mängel keinen vollen Beweis über den Bestand der Forderungen bieten konnten. Durch ihr Fehlverhalten habe die Beklagte die Bilanzfälschung durch die R*****bank AG nicht erkannt. Dieses Fehlverhalten sei auch als gravierend einzustufen, weil die Beklagte bei der hohen Bedeutung der beiden Forderungen von mehr als S 300 Mio alternative Prüfungshandlungen zur Mittelherkunft, der Verweildauer der angeblichen Guthaben und der Mittelverwendung hätte durchführen müssen, wodurch die Aufdeckungswahrscheinlichkeit äußerst groß gewesen wäre. So hätte die Beklagte allein durch die Beischaffung der Bilanz der C***** AG zum 31. 12. 1996 sowie durch Auskunft bei der Bankenaufsicht über die Bankkonzession der C***** AG (diese sei nur zur Vermittlung von Wertpapiergeschäften im Sinn des § 1 Abs 2 Z 14 KWG berechtigt gewesen) erheben können, dass die angeblichen Guthaben der R***** AG mit der Bilanzsumme von S 28,291.059,-- und den nicht ausgewiesenen Verbindlichkeiten der C***** AG nicht in Einklang zu bringen seien. Das Oberlandesgericht Wien habe in dem das Erstgericht bindenden Beschluss vom 26. 4. 2004, GZ 15 R 216/03z bereits die Kausalität zwischen einer allenfalls sorgfaltswidrigen Prüfung durch die Beklagte und dem Zeichnungentschluss des Klägers bejaht. Wenn auch das Fachgutachten KFS BG 1 und die Richtlinie IWB BE 3 keine normative Wirkung habe, so handle es sich doch um eine geeignete Richtschnur bei der Konkretisierung der zur Erreichung der Prüfungszwecke eines Wirtschaftsprüfers gebotenen Handlungen. Den im Fachgutachten und in der Richtlinie aufgestellten Handlungsgrundsätzen habe die Beklagte bei Durchführung der Abschlussprüfung nicht entsprochen. Entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung habe sie insbesondere die Einholung von Saldenbestätigungen der C***** AG im Original unterlassen, solche auch nicht direkt bei der genannten Bank eingeholt, sondern sich mit einer, wie sich später herausgestellt habe, verfälschten Telefaxkopie und einer verfälschten Kopie eines Telefaxes begnügt, die ihr vom geprüften Unternehmen selbst übermittelt worden waren. Durch die Einholung von Originalbestätigungen im direkten Weg wäre die Manipulationsmöglichkeit durch die R***** AG ausgeschaltet worden. Die beklagte Abschlussprüferin habe somit sorgfaltswidrig agiert, gemessen am Maßstab eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung verpflichteten Prüfers, weil die vorgelegten Saldenbestätigungen auf Grund formeller Mängel keinen vollen Beweis über den Bestand der Forderungen bieten konnten. Durch ihr Fehlverhalten habe die Beklagte die Bilanzfälschung durch die R*****bank AG nicht erkannt. Dieses Fehlverhalten sei auch als gravierend einzustufen, weil die Beklagte bei der hohen Bedeutung der beiden Forderungen von mehr als S 300 Mio alternative Prüfungshandlungen zur Mittelherkunft, der Verweildauer der angeblichen Guthaben und der Mittelverwendung hätte durchführen müssen, wodurch die Aufdeckungswahrscheinlichkeit äußerst groß gewesen wäre. So hätte die Beklagte allein durch die Beischaffung der Bilanz der C***** AG zum 31. 12. 1996 sowie durch Auskunft bei der Bankenaufsicht über die Bankkonzession der C***** AG (diese sei nur zur Vermittlung von Wertpapiergeschäften im Sinn des Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 14, KWG berechtigt gewesen) erheben können, dass die angeblichen Guthaben der R***** AG mit der Bilanzsumme von S 28,291.059,-- und den nicht ausgewiesenen Verbindlichkeiten der C***** AG nicht in Einklang zu bringen seien.

Der Kläger habe auf die Richtigkeit des Wertes „Guthaben bei Banken“ zum 31. 12. 1997 in der Werbeunterlage anlässlich der Zeichnung der Anleihe vertraut. Die Beklagte habe ihm daher auf Grund der bezeichneten Fehlhandlungen für diese einzustehen und für seinen Schaden zu haften.

Die Mitverschuldenseinwände der Beklagten erachtete das Erstgericht als nicht berechtigt. Die maßgeblichen Risikohinweise in der Werbeunterlage hätten nicht enthalten, dass das Guthaben bei Banken falsch sein könne, das Eigenkapital der R***** AG verbraucht und eine Überschuldung vorliegen könne. Aus anderen Risikohinweisen leite sich keine Sorgfalsverpflichtung des Klägers ab.

Auch der Mitverschuldenseinwand hinsichtlich der mangelnden Anmeldung in den Konkurses einerseits der Diskont Bank *****, andererseits der R***** AG sei nicht berechtigt. Der Kläger habe seine Forderung im Konkurs der R***** AG angemeldet, sie sei dort auch anerkannt worden. Eine Anmeldung der Forderung im Konkurs der Diskont Bank ***** komme deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger die Anleihe über Vermittlung der Diskont***** GmbH gezeichnet habe, die nicht mit der Diskont Bank ***** ident sei.

Im Weiteren führte das Erstgericht noch aus, dass ein allfällig zwischen dem Auftraggeber und der Beklagten vereinbarter Haftungsausschluss in Allgemeinen Auftragsbedingungen nicht auf den Kläger durchschlage, weil dieser nicht Vertragspartei der Vereinbarung sei.

Das Feststellungsbegehren sei berechtigt, weil der Forderungsausfall des Klägers der Höhe nach noch nicht feststehe.

Einer von der Beklagten gegen dieses Urteil erhobenen Berufung gab das Gericht zweiter Instanz nicht Folge.

Es verneinte das Vorliegen des Berufungsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil weder die Bestellung eines Sachverständigen aus dem Bankwesen zur Frage, ob im Zwischenbankverkehr die Einholung von Saldenbestätigungen im Sinne eines Handelsbrauches unüblich sei, noch die ergänzende Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten zur Frage, ob die R***** AG eine doppelte Buchführung gehabt habe, in rechtlicher Hinsicht relevant seien. Auch die Unterlassung der Beischaffung eines Strafaktes ohne Konkretisierung der daraus zu gewinnenden Beweisergebnisse habe keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bewirkt.

Zu Recht habe das Erstgericht auch die Einvernahme des Zeugen Christian F***** unterlassen, weil das allein maßgebliche Beweisthema, nämlich das in erster Instanz bezeichnete, ebenfalls nicht relevant gewesen sei.

Im Weiteren verneinte das Berufungsgericht das Vorliegen des Berufungsgrundes der unrichtigen Beweiswürdigung.

In rechtlicher Hinsicht führte das Berufungsgericht aus:

Es liege weder eine unzulässige Klagsänderung vor noch sei die Klagsforderung verjährt. Die Modifizierung des Feststellungsbegehrens in der Streitverhandlung vom 18. 6. 2002 habe keine quantitative Erweiterung des Begehrens bewirkt, sondern nur eine Neuformulierung des Begehrens zum Inhalt gehabt, ohne dass die anspruchsbegründenden Tatsachen geändert worden seien.

Dass eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf sechs Monate vereinbart worden sei, stelle - ungeachtet der Frage der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung - eine unbedeutliche Neuerung dar. Den Einwand, die Feststellungsklage sei unzulässig, habe der Oberste Gerichtshof schon in seiner Entscheidung 5 Ob 262/01t behandelt. Unstrittig sei, dass das Konkursverfahren über das Vermögen der R***** AG derzeit noch nicht abgeschlossen sei. Die Möglichkeit einer Leistungsklage stehe nicht fest, weil es im Konkursverfahren erst zu Zwischenverteilungen gekommen sei, damit die Höhe des endgültigen Schadens des Klägers nicht feststehe.

Zu der von der Berufungswerberin in Frage gestellten Kausalität der Pflichtverletzung der Beklagten als Abschlussprüfer für den Anlageentschluss des Klägers führte das Berufungsgericht aus:

Im Ergebnis sei das Verhalten der Beklagten in zweierlei Hinsicht für den Anlageentschluss des Klägers kausal gewesen. Zum einen habe die nicht hinreichend sorgfältige Prüfung dazu geführt, dass die Beklagte einen Jahresabschluss testiert habe, der auf verfälschten Saldenbestätigungen beruhte, wodurch die Überschuldung der Bank verschleiert worden war. Das habe zum uneingeschränkten gesetzlichen Bestätigungsvermerk der Beklagten vom 12. 3. 1998 geführt. Daher habe die Beklagte auch das Vorgehen der R***** AG, ihr - in den Werbeunterlagen - eine Bestätigung zu unterschieben, in seiner wahren Bedenklichkeit nicht erkannt, sich daher nicht ausreichend von der ihr bekannt gewordenen Werbeunterlage distanziert und die missbräuchliche Verwendung ihres Namenszuges in der Information der bisherigen Anleihezeichner nicht beanstandet. Die Beklagte habe vielmehr nur an einer Berichtigung der irreführenden Werbeunterlage mitgewirkt, indem sie korrigierte Zahlen des Jahres 1997 zusammenstellte und am 30. 4. sogar einen von ihr autorisierten Vermerk für die Werbeunterlage (fälschlicherweise sogar für die Geschäftsjahre 1993 bis 1995, in denen sie gar nicht mit der Prüfung beauftragt gewesen sei) erteilt. Bei einem umgehenden Verbot der Verwendung des Namens der Beklagten im Zusammenhang mit der Bewerbung der *****-Anleihe unter Hinweis auf die stattgefundene Fälschung des Vermerkes in der Werbeunterlage wäre es aber nicht zur Zeichnung der Anleihe durch den Kläger gekommen bzw wäre der Kläger in die Lage versetzt worden, den Rückkauf der Anleihe zu verlangen. Die nur als „Anpassungen“ bezeichneten Änderungen der Bilanzkennzahlen des Jahres 1997 gegenüber dem Werbeprospekt hätten für den Kläger keine ausreichende Information über die tatsächlichen Vorgänge enthalten. Schließlich sei nach den Feststellungen die Werbeunterlage Beil C die wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Anleihezeichnung durch den Kläger gewesen. Sein Vertrauen in die fragliche Werbeunterlage wäre aber nur durch eine Offenlegung des Umstandes, dass der Wirtschaftsprüfer die ihm in der Werbeunterlage unterstellte Erklärung gar nicht abgegeben habe, erschüttert worden, nicht aber dadurch, dass in einer Korrektur der Eindruck erweckt wurde, es habe nur eine unwesentliche Änderung der Bilanzkennzahlen gegenüber der Werbeunterlage gegeben.

Das Berufungsgericht bejahte damit die Kausalität des Verhaltens der Beklagten für den Schadenseintritt des Klägers.

Die dargestellten Fehlleistungen seien der Beklagten aber auch vorwerfbar. Der im Lauf des Monates März 1998 von der Beklagten abgegebene uneingeschränkte Bestätigungsvermerk habe sich in den Werbeunterlagen als eine an den Wortlaut des § 274 HGB angelehnte, die Jahre 1992 bis 1997 umfassende Erklärung dargestellt. Am Zustandekommen der Unrichtigkeit dieses uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes treffe die Beklagte nicht nur leiches Verschulden, weil sie sich mit den (vermeintlichen) Saldenbestätigungen der Drittbank, die ihr vom Vorstand der geprüften Bank übergeben wurden, nicht begnügen hätte dürfen. § 275 HGB ordne zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers an, dass dieser zu einer gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet sei, was bedeute, dass die Prüfung mit bestem Wissen und Können zweckentsprechend zu erfolgen habe. Die zu bestätigenden Tatsachen und Umstände müssten sorgfältig erhoben werden, wobei sich der Sorgfaltsmäßigstab an § 1299 ABGB orientiere. Bei dessen Konkretisierung spielten die Berufsgrundsätze eine bedeutende Rolle. In diesem Sinn seien die vom Erstgericht und vom bestellten Sachverständigen herangezogenen Richtlinien IWB BE 2 und 3 zur Beurteilung des Sorgfaltsmäßigstabes heranziehen. Gemäß § 269 HGB sei Gegenstand der Prüfung die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, somit alle Komponenten der Rechnungslegung, soweit sie gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben seien. Hinsichtlich Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang habe der Prüfer festzustellen, ob die gesetzliche Vorschriften und ergänzenden Satzungsbestimmungen beachtet seien. Der Umfang der Prüfung müsse so gestaltet sein, dass sich der Pflichtinhalt des Prüfungsgerichtes gemäß § 273 Abs 1 HGB aus den Prüfungshandlungen herleiten lasse und dass alle Prüfungsziele erreicht würden, damit auch jede einzelne Feststellung im Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs 1 bis 3 HGB durch die Prüfungshandlungen belegt sei. Dazu gehöre insbesondere auch die Erfüllung der Generalnorm des § 222 Abs 2 erster Satz HGB, wonach der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln habe. In materieller Hinsicht habe der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die Vermögens- und Schuldposten nach Art, Menge und Wert vollständig und richtig erfasst seien. Dass Vermögens- und Schuldposten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben, auf vollständige und richtige Erfassung geprüft werden, so durch die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen, sei ein Grundsatz ordnungsgemäßer Prüfung (Richtlinie IBB BE 1 und 3). Im vorliegenden Fall hätten die angeblichen Forderungen gegenüber der C***** AG etwa 50 % der Bilanzsumme der R***** AG erreicht. Angesichts dessen entspreche es nicht den Berufsgrundsätzen einer sorgfältigen Prüfung, sich hinsichtlich solcher Forderungen auf in Kopie vorliegende, vom geprüften Unternehmen zur Verfügung gestellte Saldenbestätigungen zu verlassen. Angesichts der eminenten Bedeutung der Forderungen für die Bilanzsumme und des Umstandes, dass diese offensichtlich im Zusammenhang mit grundsätzlich als risikoträchtig bekannten Terminkontrakten gestanden seien, sei das Unterbleiben einer näheren Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen als gravierende Sorgfaltspflichtverletzung zu beurteilen. Schon deshalb könne eine Auseinandersetzung mit der Behauptung der Beklagten, ihr sei bloß leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, hinsichtlich derer gemäß § 8 AAB die Haftung ausgeschlossen worden sei, entfallen. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs 1 Z 4 KMG und § 80 BörseG seien im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Außerhalb ihres Anwendungsbereiches sei auch keine Derogation erfolgt, weshalb sich die Meinung, dass der Bestimmung des § 275 HGB durch die spezielleren und jüngeren Bestimmungen der §§ 11 Abs 1 Z 4 KMG und § 80 BörseG derogiert seien, als unzutreffend erweise. Die Ansicht der Berufungswerberin, es handle sich um einen Wertungswiderspruch, wenn die Vertragshaftung des Abschlussprüfers durch ein Verschulden der geprüften Bank oder der Geschäftsleitung weder ausgeschlossen noch reduziert werde, sei seit der höchstgerichtlichen Entscheidung 8 Ob 141/99i widerlegt. In dieser Entscheidung sei ausgesprochen worden, dass vom Zweck der Abschlussprüfung auch die Aufdeckung vorsätzlicher strafbarer Handlungen des Vorstandes zum Schaden der Gesellschaft umfasst sei. Die Prüfungstätigkeit habe auch den Zweck, eine vorsätzlich unrichtige Rechnungslegung des Vorstandes zum Schaden der Gesellschaft aufzudecken und damit eine weitere Schädigung der geprüften Gesellschaft durch weiteres rechtswidriges Verhalten des Vorstandes zu verhindern. Der Zweck der Abschlussprüfung schließe also eine Berufung des Prüfers auf das infolge seiner fehlerhaften Prüfung nicht aufgedeckte rechtswidrige Verhalten des Vorstandes als Grund für die Minderung seiner Haftung aus. Die dargestellten Fehlleistungen seien der Beklagten aber auch vorwerfbar. Der im Lauf des Monates März 1998 von der Beklagten abgegebene uneingeschränkte Bestätigungsvermerk habe sich in den Werbeunterlagen als eine an den Wortlaut des Paragraph 274, HGB angelehnte, die Jahre 1992 bis 1997 umfassende Erklärung dargestellt. Am Zustandekommen der Unrichtigkeit dieses uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes treffe die Beklagte nicht nur leiches Verschulden, weil sie sich mit den (vermeintlichen) Saldenbestätigungen der Drittbank, die ihr vom Vorstand der geprüften Bank

übergeben wurden, nicht begnügen hätte dürfen. Paragraph 275, HGB ordne zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers an, dass dieser zu einer gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet sei, was bedeute, dass die Prüfung mit bestem Wissen und Können zweckentsprechend zu erfolgen habe. Die zu bestätigenden Tatsachen und Umstände müssten sorgfältig erhoben werden, wobei sich der Sorgfaltsmaßstab an Paragraph 1299, ABGB orientiere. Bei dessen Konkretisierung spielten die Berufsgrundsätze eine bedeutende Rolle. In diesem Sinn seien die vom Erstgericht und vom bestellten Sachverständigen herangezogenen Richtlinien IWB BE 2 und 3 zur Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes heranzuziehen. Gemäß Paragraph 269, HGB sei Gegenstand der Prüfung die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, somit alle Komponenten der Rechnungslegung, soweit sie gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben seien. Hinsichtlich Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang habe der Prüfer festzustellen, ob die gesetzliche Vorschriften und ergänzenden Satzungsbestimmungen beachtet seien. Der Umfang der Prüfung müsse so gestaltet sein, dass sich der Pflichtinhalt des Prüfungsgerichtes gemäß Paragraph 273, Absatz eins, HGB aus den Prüfungshandlungen herleiten lasse und dass alle Prüfungsziele erreicht würden, damit auch jede einzelne Feststellung im Bestätigungsvermerk gemäß Paragraph 274, Absatz eins bis 3 HGB durch die Prüfungshandlungen belegt sei. Dazu gehöre insbesondere auch die Erfüllung der Generalnorm des Paragraph 222, Absatz 2, erster Satz HGB, wonach der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln habe. In materieller Hinsicht habe der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die Vermögens- und Schuldposten nach Art, Menge und Wert vollständig und richtig erfasst seien. Dass Vermögens- und Schuldposten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben, auf vollständige und richtige Erfassung geprüft werden, so durch die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen, sei ein Grundsatz ordnungsgemäßer Prüfung (Richtlinie IBB BE 1 und 3). Im vorliegenden Fall hätten die angeblichen Forderungen gegenüber der C***** AG etwa 50 % der Bilanzsumme der R*****

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at